

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur Artenschutzrechtlichen Prüfung
Neubau einer Kindertagesstätte in Neuss-Erfttal**

Im Auftrag: Stadt Neuss

Projektbetreuung: Birgit Holletschke

Bearbeiter:
Manfred Henf, Falko Fritzs



Foto 1: Brachliegende Tennisplätze mit dem Vereinsheim im Hintergrund.

In Kooperation

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN
UND
FLÄCHENBEWERTUNGEN

FALKO FRITZSCH
BÜRO FÜR
ANGEWANDTE ÖKOLOGIE,
ARTENSCHUTZ & BIOTOPMANAGEMENT

MÄRZ 2021





Büroanschriften:

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b

40822 Mettmann

Tel.:02104-1 36 82
mobil:01520-1 86 95 99
eMail:M.Henf@freenet.de

DIPL. BIOLOGE FALKO FRITZSCH
BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE
ARTENSCHUTZ & BIOTOPMANAGEMENT
Falkenstraße 60

40699 Erkrath

Tel.:0211-1 67 42 07
mobil:0174-3 10 87 06
eMail:falkofritzsch@gmx.de

Mettmann im März 2021



Falko Fritsch



Manfred Henf



Inhalt	Seite
1 Einleitung.....	5
2 Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens.....	7
2.1 Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche	8
2.2 Untersuchungsmethoden.....	13
3 Planungsrelevantes Artenspektrum.....	14
3.1 Vögel (Aves).....	15
3.2 Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)	17
3.3 Baumhöhlenkartierung	18
3.4 Gebäudekartierung	20
3.5 Reptilien und Amphibien	22
4 Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse	23
5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung.....	24
6 Literatur	25



Karten-, Luftbild-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

Karten

Karte 1:	Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche in Neuss. (Quelle tim-online)	1
Karte 2:	Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche in Neuss (Ausschnitt aus der DGK5).	8
Karte 3:	Für die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche besteht lt. LINFOS ¹ aktuell kein Schutzstatus.	9

Luftbilder

Luftbild 1:	Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche in Neuss im Luftbild.	9
Luftbild 2:	Verortung der im Folgenden aufgeführten Bäume.	18

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4806-1.....	14
---------	--	----

Fotos

Foto 1:	Brachliegende Tennisplätze mit dem Vereinsheim im Hintergrund.	1
Foto 2:	Die brachliegenden Tennisplätze weisen verschiedene Sukzessionsstadien auf. ...	10
Foto 3:	Leicht verbuschte Plätze im Westen der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche. .	10
Foto 4:	Gehölzsaum im Norden der Tennisplätze.....	11
Foto 5:	Potenziell entfallender Gehölzsaum im Osten der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche.....	11
Foto 6:	Höhlenbildung am Baum-Standort 1.	18
Foto 7:	Derselbe Baum wie auf Foto 6 weist eine Spechthöhle auf (Pfeil).	19
Foto 8:	Mögliche Höhlenbildung am Baum-Standort 2.....	19
Foto 9:	Die Fassadenplatten bilden auf allen Gebäudeseiten großflächige Spalten aus.....	20
Foto 10:	Die Schieferbänder dichten gegenüber der Dachuntersicht nicht ab und geben Einschlußmöglichkeiten frei.....	21
Foto 11:	Giebelseitige Schieferverkleidung.....	21

Fotos: Falko Fritsch, Erkrath

Das Karten- und Luftbildmaterial unterliegt der „Datenlizenz Deutschland – Zero“.

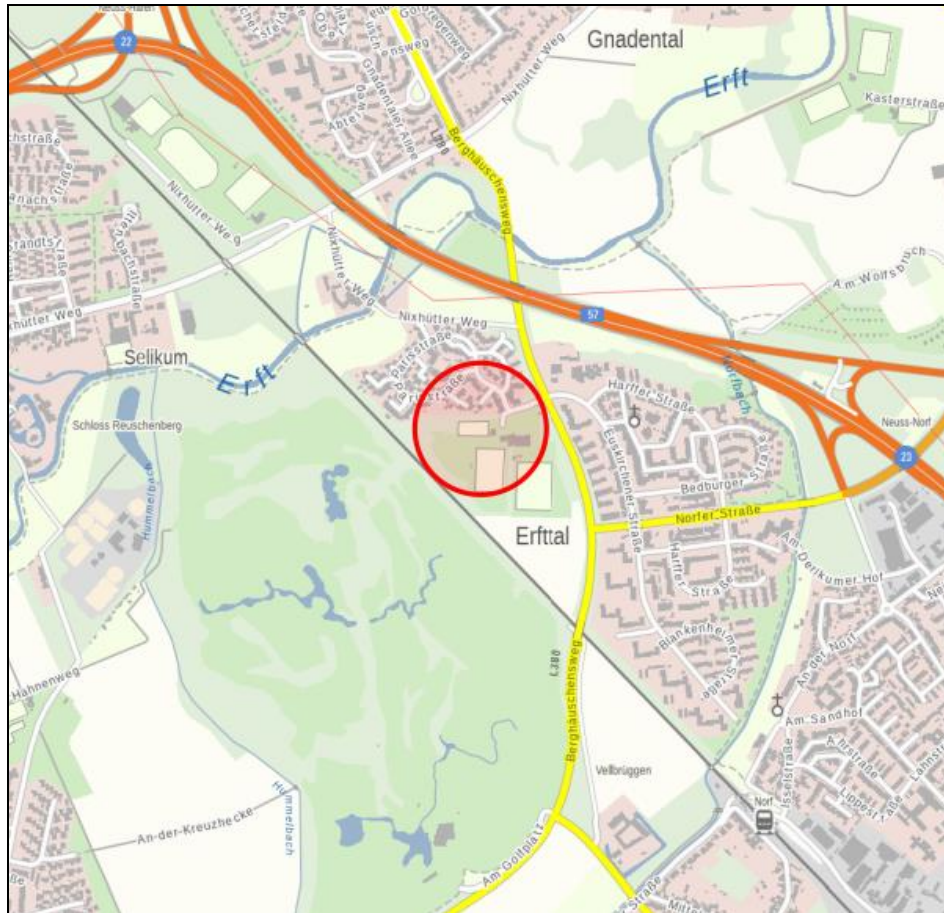
¹ Landschaftsinformationssammlung des LANUV



1 Einleitung

Die Stadt Neuss beabsichtigt auf einem ehemaligen Sportgelände eines Tennisclubs an der Parisstraße eine Kindertagesstätte zu errichten. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung ist hierzu die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (BP 200/2 Blatt1) vorgesehen, in dessen Rahmen die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt.

Mit Auftrag vom 26.01.2021 wurde das Büro der Verfasser mit einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt. Die Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche ist den Karten 1 und 2 zu entnehmen.



Karte 1: Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche in Neuss. (Quelle tim-online)

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 19.06.2020), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-



Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Zudem haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) in ihrer gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (LANUV 2010) eine Richtlinie erlassen nach der im Vorfeld von Zulassungsverfahren die zuständige UNB zu beteiligen ist. Bei vorgesehenen Rückbau- und Baumaßnahmen wird i. d. R. mindestens eine artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse gefordert.

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Schritt die Festlegung eines möglichen späteren Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015², MUNLV 2010³). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d. h. die i. d. R. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt, wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können. Da sich im Vorfeld der Erarbeitung der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung bereits abzeichnete, dass bei Umsetzung der Bebauungsplanung Gebäude und Gehölze entfallen müssen, wurden die Betrachtungen der ASP I durch eine Baumhöhlen- und Gebäudekartierung ergänzt (erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung).

Mit vorliegender Arbeit werden die Ergebnisse der erweiterten Artenschutzrechtlichen Vorprüfung in Anlehnung an die Stufe 1 der VV-Artenschutz vorgelegt.

² Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i. d. Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.



2 Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens

Der Rahmen für die vorliegend dokumentierte Betrachtung und Untersuchung ergibt sich aus den Anforderungen einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (VV-ARTENSCHUTZ 2010).



2.1 Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche

Die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche hat eine Größe von gut 7300m². Die Fläche liegt zwischen der Bebauung von Neuss-Erfttal und der ehemaligen Bezirkssportanlage (zurzeit betrieben durch die SG Erfttal). Im Westen und Südwesten grenzt die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche an einen Gehölzsaum, der den Übergang zu den Gleisanlagen der linksniederrheinischen Strecke Köln – Krefeld bildet.

Die Fläche besteht aus den Tennisplätzen des 2008 aufgelösten Tennisclub Schwarz-Rot Erfttal und dem Vereinsheim sowie den umgebenden Gehölzsäumen. Die Sportflächen, bestehend aus acht Sandplätzen, unterliegen seit der Vereinsauflösung keinerlei Pflege, sodass sich auf dem mager-trockenen Standort eine lückige Gehölzvegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien ausbreiten konnte. Die Tennisplätze verfügen über eine eigene Entwässerung mit Regenwassereinläufen und vermutlich auch einem Drainagesystem. Es waren keine Anzeichen von vernässten Bereichen erkennbar.

Der bestehende Gehölzsaum wird – vermutlich aus Gründen der Verkehrssicherung – gepflegt. Zur Zeit des Ortstermins waren einige Bäume (vermutlich) zur Entnahme markiert.

Das Vereinsheim mit den Abmaßen von ca. 15m x 11m ist eingeschossig mit einem Untergeschoss ausgeführt und zeigt auch nach über einem Jahrzehnt Leerstand kaum Zeichen eines Verfalls, sowohl das Ziegeldach als auch die Fenster sind intakt und verschlossen, welches sicherlich auch der Einzäunung des Gesamtgeländes geschuldet ist.

Für den Bereich der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche bestehen keine Schutzstati als Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG) oder Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet) (s. Karte 3).



Karte 2: Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche in Neuss (Ausschnitt aus der DGK5).

— Betrachtungs- und Untersuchungsfläche



Luftbild 1: Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche in Neuss im Luftbild.
— Betrachtungs- und Untersuchungsfläche



Karte 3: Für die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche besteht lt. LINFOS⁴ aktuell kein Schutzstatus.

 LSG Untere Erft bis Selikum
 Betrachtungs- und Untersuchungsfläche

⁴ Landschaftsinformationssammlung des LANUV



Foto 2: Die brachliegenden Tennisplätze weisen verschiedene Sukzessionsstadien auf.



Foto 3: Leicht verbuschte Plätze im Westen der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche.



Foto 4: Gehölzsaum im Norden der Tennisplätze.



Foto 5: Potenziell entfallender Gehölzsaum im Osten der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche.



Im Rahmen des Neubaus einer Kindertagesstätte ist es vorgesehen die ehem. Tennisplätze umgebenden Gehölzsäume weitestgehend zu erhalten. Nur einzelne Gehölze werden entnommen, zum Teil aus Gründen der Verkehrssicherung, aber auch um geplante Wegführungen zu ermöglichen. Entlang der Straßenfläche soll ein Teil des Gehölzsaumes zur Schaffung einer Zugangsmöglichkeit für Fußgänger entfallen.



2.2 Untersuchungsmethoden

Das Betrachtungs- und Untersuchungsgebiet sowie das ehem. Vereinsheim wurden am 03.02.2021 zusammen mit Herrn Hilgers und Frau Holletschke als Vertreter der planbetreibenden Stadt Neuss eingehend begangen.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - Baumhöhlen

Im Untersuchungsgebiet sind einige, auch ältere Gehölze zu finden. Da diese nach derzeitiger Planung zu einem geringen Anteil entfallen würden, wurde eine Kartierung der dort zu erwartenden pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchgeführt.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - Gebäude

Auf Grund des geplanten Rückbaus des Vereinsheims wurde nach visueller Betrachtung eine Erstabschätzung des Potentials für Fledermausquartiere in dem Gebäude durchgeführt.

Methodenkritik

Bedingt durch die Bauweise des Vereinsheims konnte der Bereich der Dachkonstruktion nicht eingesehen oder begangen werden, sodass keine Aussagen über das tatsächliche Vorhandensein von Spuren einer Quartiersnutzung getroffen werden können. Auf diese Einschränkung wird jedoch in Kap. 5 eingegangen.

Eine abschließende Planung zum Erhalt der Gehölzsäume und zur Ausführung der Baukörper bestand zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Fachbeitrages noch nicht, sodass die Bewertung nur sehr pauschal erfolgen konnte.



3 Planungsrelevantes Artenspektrum

In der folgenden Tabelle werden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Messtischblattquadranten (MTB-Q) 4806-1 Neuss gelisteten, planungsrelevanten Arten dargestellt. Die genannten Arten bilden in der Regel die Basis für weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Bewertung (MKULNV 2015).

Für das MTB-Q 4806-1 Neuss scheint es Nachweisdefizite zu geben. Insbesondere planungsrelevante Arten der Artengruppe Reptilien und Amphibien werden vom LANUV nicht gelistet, es sind weitere relevante Arten zu erwarten.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4806-1

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (Atl)
Deutscher Name		
Säugetiere		
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S-
Wasserschmamm	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Quelle LANUV-Internetpräsentation (zuletzt besucht 22.03.2021)

ATL = atlantischer Bereich in NRW S = schlechter Erhaltungszustand in NRW
G = günstiger Erhaltungszustand in NRW - = abnehmend + = zunehmend
U = ungünstiger Erhaltungszustand in NRW



3.1 Vögel (Aves)

Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009. Daher kommt i. d. R. dem Schutz der Vogelzönosen generell ein hoher Stellenwert zu.

Da die ehemaligen Tennisplätze auf Grund ihres frühen Sukzessionsstadiums kaum Strukturen für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bieten sind Vögel eher durch den Verlust eines marginalen Nahrungshabitates betroffen. Da das nahe Umfeld mit Gehölzsäumen, Gärten, extensiv gepflegten Grünflächen sowie den nahen Golfplatz eine Vielzahl ähnlicher Nahrungshabitate bereitstellt ist durch den Wegfall der Fläche mit keiner nennenswerten Beeinträchtigung zu rechnen.

Das Betrachtungsgebiet enthält weder Still- noch Fließgewässer, sodass alle Vogelarten, welche an derartige Strukturen gebunden sind nicht näher betrachtet werden müssen (**Teichrohrsänger, Zwergsäger, Eisvogel, Zwergtaucher, Waldwasserläufer**), auch für den **Pirol** erscheint es wenig attraktiv.

Für diejenigen Arten, welche offene Brutplätze präferieren bietet das Gelände nicht ausreichende Freiflächen, **Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche** und **Flussregenpfeiffer** müssen hier nicht erwartet werden.

Zwar bietet das Umfeld für die Waldarten wie den **Waldkauz** und die **Waldohreule** geeignete Habitatausstattungen, allerdings entfallen diese Strukturen im Umfeld der Betrachtungsfläche nicht oder nur in sehr geringem Umfang, sodass auch hier keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Als Brutstätte für den Waldkauz geeignete Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden.

Die Greifvögel **Habicht, Sperber, Mäusebussard** und **Turmfalke** verlieren ebenfalls nur einen unbedeutenden Anteil ihres Nahrungshabitates, geeignete Horstplätze sind nicht betroffen. Ebenso finden sich keine geeigneten Brutgelegenheiten für den **Steinkauz**, die benötigten Höhlen, zum Beispiel in den Gehölzen alter Streuobstwiesen fehlen.

Schleiereulen benötigen ruhige dunkle Nischen als Nistplatz und Tagesruhesitz (z. B. in Scheunen oder Kirchtürmen) und sind ebenso wenig zu erwarten wie **Mehl-** oder **Rauchschwalbe**, welche oft mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung assoziiert sind. Für letztere Arten sind im erreichbaren Umfeld auch keine Bereiche vorhanden, welche das notwendigerweise vorhandene Baumaterial Lehm bereitstellen.

Der **Bluthänfling** benötigt halboffene Landschaften mit Waldrändern und großflächigeren Heckenstrukturen in einer offenen bis halboffenen (extensiv genutzten) Kulturlandschaft. Derartige Strukturen sind zwar im Bereich der Betrachtungsfläche vorhanden, sein Vorkommen für den Bereich der Betrachtungsfläche kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden. Ähnliches gilt für den **Kuckuck**. Da allerdings nur wenige Hecken- und Gebüsche im Bereich der Betrachtungsfläche bestehen und im Umfeld ähnliche Strukturen in größerer Anzahl vorhanden sind, ist nicht von einer relevanten Beeinträchtigung bei Beachtung der Bauzeitenregelung auszugehen.

Arten wie der **Feldsperling**, aber auch der **Star** siedeln in einer halboffenen, reich gegliederten Landschaft mit Wäldern und Wiesen. Der Feldsperling be-



nötigt strukturreichere Flächen, die aus einem Mosaik in einer abwechslungsreich gegliederten Kulturlandschaft bestehen. Als Höhlenbrüter bauen beide Arten ihr Nest in Baumhöhlen, Gebäudespalten, Nistkästen und ähnlichen Höhlungen. Da diese Strukturen (Baumhöhlen) auf der Betrachtungsfläche vorhanden sind, kann Ihre Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

Die **Turteltaube** und die **Nachtigall**, aber auch der **Kleinspecht** kommen in Landschaften mit Feld- und Ufergehölzen, an Waldrändern aber auch in Parkanlagen vor. Derartige Biotope sind in geringem Umfang auf der Betrachtungsfläche vorhanden. Vor allem die Turteltaube erschließt sich zunehmend urbane Lebensräume. Die Nachtigall nutzt jedoch als Brutplatz dichte Gebüsche mit Laubstreu und ist daher nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der Turteltaube und des Kleinspechtes kann nach Einschätzung der Verfasser im Bereich der Betrachtungsfläche zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da jedoch nur einige wenige Gehölze entfallen ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Wirkfaktoren

In Folge der Überplanung der ehemaligen Sportanlage kommt es zu einem nur sehr geringen Verlust von potentiellen Brutplätzen, da die umgebenden Gehölzstreifen weitestgehend geschont werden. Außerdem finden sich im reich strukturierten Umfeld viele gleichartige Strukturen, betroffene Arten können ausweichen.

Durch die (Neu)bebauung der Fläche und die Nutzung als Kindertagesstätte kommt es zu einer stärkeren Störung im Umfeld. Da hier jedoch durch die Nutzung der benachbarten Sportanlage und die unmittelbar anschließende Wohnbebauung ohnehin schon Störungen hoher Frequenz generiert werden, ist kaum mit einer relevanten Steigerung der Auswirkungen in das Umfeld (z. B. Lärm) bei Umsetzung der Bebauungsplanung zu rechnen. Das Außengelände der Kindertagesstätte wird gegen die umliegenden Gehölze hin umzäunt werden, sodass nur geringe Beeinträchtigungen auf die Gehölzsäume zu erwarten sind.

Der Betrieb einer Kindertagesstätte geht erfahrungsgemäß mit einer Zunahme des Individualverkehrs einher. Da straßenseitig ohnehin eine gute Verkehrsanbindung besteht und durch die Sportanlagen großzügige Parkflächen zur Verfügung stehen entstehen durch die Verkehrszunahme kaum negative Einflüsse.

Bei der Ausbildung der Gebäudefassaden sollte das erhöhte Vogelschlagrisiko durch Glasfassaden berücksichtigt werden.



3.2 Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)

Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

In besiedelten Bereichen vieler Städte, vor allem bei vorhandenen altem Baumbestand, Parkanlagen, Friedhöfen und Brachen, sind, teilweise in erstaunlich hohen Abundanzen, Fledermäuse nachzuweisen. Im Bereich der Betrachtungsfläche selbst, wie auch in deren Umfeld besteht eine Vielzahl von Biotopen, die von Fledermäusen als Jagdrevier genutzt werden können. Zu diesen zählen vor allem die angrenzenden Gehölzsäume an der Sportanlage, aber auch Gärten im Siedlungsbereich.

Quartiere von der **Fransenfledermaus**, des **Kleinen Abendseglers** und der **Wasserfledermaus** sind auf der Betrachtungsfläche in Form von Baumhöhlen oder -spalten zu erwarten, da ältere, baumhöhlenreiche Gehölze in geringer Anzahl auf der Betrachtungsfläche stocken (s. Foto 7), außerdem sind Quartiere im Bereich des Dachstuhls des Vereinsheims nicht von vornherein auszuschließen, da es geeignete Einschlupfmöglichkeiten gibt.

Zusätzlich besteht durch die Bauweise des Vereinsheims eine Vielzahl möglicher Spaltenverstecke hinter den Fassadenplatten, welche fast durchweg einen freien Anflug besitzen und scheinbar nicht durch Lochgitter oder Teile der Unterkonstruktion versperrt werden. Diese Quartiere können durch die stets zu erwartende **Zwergfledermaus**, jedoch auch vereinzelt durch die durchziehende **Rauhautfledermaus** genutzt werden.

Alle diese Fledermausarten verlieren zwar ebenfalls einen sehr geringen Anteil ihres Jagdhabitats, jedoch sind in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mindestens gleichwertige Jagdhabitate in großem Umfang vorhanden.

Für den **Feldhamster**, der an weiträumige Agrarlandschaften mit Getreideanbau gebunden ist, bestehen im Bereich der Betrachtungsfläche keine Habitate.

Wirkfaktoren

Da es sich bei der anstehenden Baumaßnahme um den Rückbau eines Bestandsgebäudes und eine umfangreichere Neubebauung an gleicher Stelle handelt, besitzen die Auswirkungen der Baumaßnahmen eine dauerhafte Wirkung. Diese sind als Verluste am Gesamtjagdrevier und dem Verlust von einigen wenigen potentiellen Baumhöhlenquartieren sowie den potentiellen Gebäudequartieren zu kennzeichnen.

Störungen der nachtaktiven Fledermäuse könnten auch von Beleuchtungsmaßnahmen ausgehen.

Zerschneidungseffekte oder die Unterbrechung von tradierten Flugrouten entlang linienhafter Leitstrukturen sind jedoch nicht zu befürchten, da insbesondere der nördliche Gehölzsaum nicht entfernt werden soll.



3.3 Baumhöhlenkartierung

Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT 2009) auszulösen war eine vertiefende Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse, insbesondere in Hinsicht auf die Beseitigung der Baumhöhlen notwendig. Um bereits zu einem frühen Zeitpunkt einen Überblick über die Quantität und ansatzweise über die Qualität der Baumhöhlen und -spalten bzw. Risse zu erhalten, wurden diese als Quartier geeigneten Strukturen erfasst. Das Ergebnis ist in Luftbild 2 dargestellt.



Luftbild 2: Verortung der im Folgenden aufgeführten Bäume.



Foto 6: Höhlenbildung am Baum-Standort 1.



Foto 7: Derselbe Baum wie auf Foto 6 weist eine Spechthöhle auf (Pfeil).



Foto 8: Mögliche Höhlenbildung am Baum-Standort 2.



3.4 Gebäudekartierung

Da der Neubau der Kindertagesstätte den Abriss des bisherigen Gebäudebestandes beinhaltet, wurde das Vereinsheim auf eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse hin betrachtet.

Das Gebäude befindet sich auch nach einem Jahrzehnt des Leerstandes in einem noch guten baulichen Zustand. Da Fenster und Türen intakt und verschlossen sind, besteht keine Möglichkeit einer Quartiersnutzung im Gebäudeinneren. Von außen ist die Fassade in Form von Fassadenplatten ausgebildet, welche auf einer sägerauen Lattenunterkonstruktion befestigt sind und somit einen Abstand von 2-3cm von der Außenwand haben. Entgegen der heute üblichen Bauweise wurden die Stirnseiten dieser Spalten nicht mit Lochgitter oder Metallgaze abgedichtet, sodass die Hohlräume unter den Fassadenplatten frei zugänglich sind. Freie Anflugmöglichkeiten sind gegeben, da das Vereinsheim nur teilweise direkt von Gehölzen umgeben wird. Auf Grund der Abmessungen und Lage der Fassadenplatten konnten die Hohlräume nicht inspiziert werden, eine Nutzung als Winterquartier ist nicht zu erwarten, da das Gebäude nicht mehr beheizt wird und daher keine frostfreien Quartiere am Gebäude bestehen. Eine Quartierseignung als Tagesversteck bis hin zu Wochenstuben ist für spaltenbewohnende Fledermausarten wie zum Beispiel der im Untersuchungsraum zu erwartenden Zwergfledermaus nach Meinung der Verfasser durchaus gegeben.

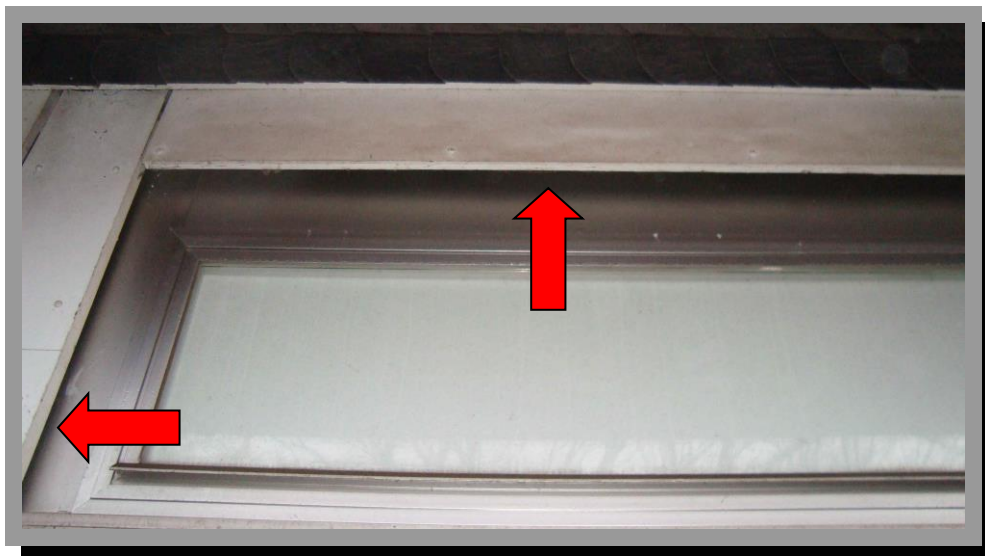


Foto 9: Die Fassadenplatten bilden auf allen Gebäudeseiten großflächige Spalten aus.

Wie schon beschrieben konnte der Bereich des Dachstuhls nicht eingesehen werden, da es offenbar keinerlei Zugangsmöglichkeit vom Gebäudeinneren aus gibt. Da es durchaus Einschupfmöglichkeiten im Traufbereich geben könnte ist eine Betrachtung des Dachstuhlbereiches empfehlenswert. Ein Aufdecken des Ziegeldaches soll zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch rechtzeitig vor dem Rückbau, erfolgen.



Foto 10: Die Schieferbänder dichten gegenüber der Dachuntersicht nicht ab und geben Einschluflmöglichkeiten frei.

Die Giebelseiten verfügen über eine Schieferverkleidung, welche einige Spalten ausbildet. Die möglichen Anflugbereiche sind jedoch glatt (z. T. Blechverkleidung), sodass eine Nutzung als Quartier unwahrscheinlich ist.



Foto 11: Giebelseitige Schieferverkleidung.

Am Gebäude konnten keine Hinweise auf eine Nutzung als Brutstätte durch Vögel vorgefunden werden.



3.5 Reptilien und Amphibien

Für die Artengruppen der Amphibien und der Reptilien werden für das Mess-tischblatt 4806-1 keine planungsrelevanten Arten aufgeführt. Da jedoch oft-mals Nachweisdefizite zu verzeichnen sind, werden diese Artengruppen ba-sierend auf Recherche- und Erfahrungswerten betrachtet.

Amphibien

Eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden, da der Un-tersuchungsraum keine potentiellen Laichgewässer aufweist, auch nicht tem-porärer Art. Auch die Eignung als Landlebensraum ist durch den eher xe-rothermen Charakter nicht gegeben.

Reptilien

Die Habitatausstattung für Reptilien ist zwar zum Beispiel auf Grund fehlender Versteckmöglichkeiten eher suboptimal, jedoch bietet die Fläche eine gute Anbindung an die nahe Bahnstrecke, in deren weiteren Verlauf Vorkommen der Zauneidechse bekannt sind. Bahnstrecken werden häufig von dieser Art als linienhafte Vernetzungskorridore genutzt und einzelne Teilpopulationen finden sich oft in räumlicher Nähe zu diesen Korridoren.

Ein Vorkommen dieser Art kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT 2009) wird eine vertiefende Untersuchung (Stufe II VV-Artenschutz) notwendig.



4 Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse

Vögel

Die Ergebnisse der Prognosen innerhalb der ASP I ergaben keine signifikante Beeinträchtigung für die meisten planungsrelevanten Vogelarten. Der Star und der Feldsperling könnten jedoch durch den Wegfall mehrerer Baumhöhlen tragender Bäume betroffen sein. Unter Berücksichtigung der unter 5 genannten Bedingungen ist jedoch bei der Projektumsetzung nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Fledermäuse

Die Artengruppe Fledermäuse ist potentiell durch den Wegfall einiger Baumhöhlen und der potentiellen Spaltenquartiere am Vereinsheim betroffen, da nicht auszuschließen ist, dass diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten bis hin zum Winterquartier darstellen. Unter Berücksichtigung der unter 5 genannten Bedingungen ist jedoch bei der Projektumsetzung nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Zauneidechse

Eine Besiedlung der Betrachtungsfläche durch die Zauneidechse kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Um dem Tötungsverbot nach BNatSchG sicher entsprechen zu können ist eine vertiefende Untersuchung notwendig.



5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Um die (pot.) Beeinträchtigung der betroffenen Populationen von streng aber auch besonders geschützter Arten durch die geplante Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten, insbesondere dem Verschlechterungsverbot des § 44 BNatSchG zu entsprechen, wären nach Auffassung der Verfasser folgende Maßnahmen sinnvoll:

- Vertiefende Betrachtung zum Ausschluss der Zauneidechse auf der Betrachtungsfläche.
- Zur Einhaltung insbesondere des Tötungsverbots nach § 44 (1) 3. BNatSchG ist die Definition und strikte Beachtung eines Zeitfensters für mögliche Fällmaßnahmen notwendig. Die Arbeiten dürfen analog zu den Festsetzungen im BNatSchG (§ 39) nur in dem Zeitfenster, in dem mit den geringsten Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu rechnen ist, durchgeführt werden. Die Beseitigung jeglicher Gehölze sollte zum Schutz der Brutvögel außerhalb der im BNatSchG genannten Sperrfristen ab 01. Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- Ersatz der entfallenden Baumhöhlen im Verhältnis 1:2 durch 6 geeignete Nistkästen für Stare (z. B. Hasselfeldt STH, Schwegler 3S). im räumlich-funktionalen Zusammenhang vor der Fällung.
- Vor dem Rückbau zeitnahe Kontrolle des Gebäudes (Dachstuhl) auf mögliche Fledermausquartiere.
- Demontage der Fassadenplatten im Winterhalbjahr vor dem Rückbau zwischen November und Februar.
- Ersatz entfallender potentieller Spaltenquartiere durch Exponierung von 5 geeigneten Spaltenkästen (z. B. Hasselfeldt FSPK, Schwegler 1FF) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zeitlich im Winterhalbjahr vor dem Gebäuderückbau.



6 Literatur

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neu-
regelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnatur-
schutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 19.06.2020.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der
wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur
Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und
Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen
Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeri-
ums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Mi-
nisteriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-
schutz NRW. 29 S.

LANUV (2020): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrele-
vanten Arten in NRW. Stand 30.04.2020, 7 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in
Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maß-
nahmen, 266 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) NRW (Hrsg.) (2010): Verwaltungsvorschrift
zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien
92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Pla-
nungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v.
13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 - in der Fassung der Änderung vom
06.06.2016, 32 S. u. Anhang.